

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON PORTOS TR7

## spółka z ograniczoną odpowiedzialnością

I. Die Begriffe, die in diesen Bedingungen verwendet werden, haben folgende Bedeutung:  
**Verkäufer / PORTOS** - PORTOS TR 7 Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Kalisz, Anschrift: ul. Ziota 71, 62-800 Kalisz, eingetragen ins Unternehmerregister des Landesgerichtregisters beim Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto i Wilda in Poznań unter der KRS-Nummer: KRS: 0001055147, Steueridentifikationsnummer NIP: 6180018618, statistische Nummer REGON 250410218;  
**Käufer** - ist eine juristische Person bzw. ein Einzelunternehmer, der Waren bestellt, die im Handelsangebot des Verkäufers zu finden sind, und die Waren stehen in direktem Zusammenhang mit ihrer/seiner Geschäftstätigkeit und dienen gewerbsmäßig zum weiteren Vertrieb;  
**Parteien** - Verkäufer und Käufer gemeinsam;  
**Produkt/Ware** - Produkte, die im Handelsangebot des Verkäufers enthalten sind;

### II. PREIS

1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise (sie enthalten kein Mehrwertsteuer). Die in der Preisliste angegebenen Preise werden um den dem Käufer gewährten individuellen Rabatt gemindert.  
2. Die angegebenen Preise sind Wareneinzelpreise mit spezifischen Abmessungen: in Stück, laufenden Metern, Paaren bzw. Sätzen.  
3. Der Preis enthält die Kosten der Lieferung von Produkten an den Sitz / die Verkaufsstelle des Käufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.  
4. PORTOS kann den Preis einseitig bei der Bestellung von mindestens 50 Rollläden oder mindestens 20 Rollläden der gleichen Größe ändern.

### III. ZAHLUNG UND LIEFERUNG

1. Der Ort und die Zeitpunkt der Lieferung werden vom Käufer in der Bestellung angegeben.  
2. Die Lieferzeit für Bestellungen in den als Standard angegebenen Farben und Ausstattungen beträgt 21 Werktagen ab dem Datum des Eingangs der schriftlichen Bestellung beim Verkäufer. Ein eventuell früherer oder späterer Liefertermin der Produkte sowie die Lieferzeit für Bestellungen nicht standardmäßiger Produkte sind individuell zwischen den Parteien abzustimmen. In besonderen Fällen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, kann sich die Lieferzeit verlängern.  
3. Die Bestellungen sollten in schriftlicher Form, per Fax oder per E-Mail nur mit Original-Bestellformularen der Firma PORTOS aufgegeben werden.  
4. Die Bestellaufgabe ist gleichbedeutend mit der Bestellsannahme, der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, die Bestellungsabwicklung im Falle der Überschreitung des gewährten Kundenkredits bzw. des Zahlungsverzugs bei der Begleichung jeglicher Forderungen bis alle überfälligen Forderungen oder Vorauszahlungen bezahlt werden.  
5. Die Stornierung oder Änderung der Bestellung vom Käufer kann nur dann von dem Verkäufer ohne jede Folge berücksichtigt werden, falls die bestellte Ware noch nicht gefertigt (hergestellt) wurde. Im Falle einer Stornierung bereits hergestellter Ware, ist der Käufer verpflichtet, den Gesamtpreis zu begleichen.  
6. Auf Wunsch des Käufers kann der Verkäufer die zuvor verkauften Automatelemente zurückkaufen, vorausgesetzt, dass die zurückgegebene Ware keine Gebrauchsspuren aufweist, in der Originalverpackung verpackt ist, nicht beschädigt und nicht älter als 3 Monate ab dem Datum der Ausgabe ist.  
7. Ausführliche Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere Rabatte und Zahlungsfrist, können in "Bedingungen der Zusammenarbeit" festgelegt werden, die dem Käufer schriftlich zugestellt werden.  
8. Eine Änderung der "Bedingungen der Zusammenarbeit" erfolgt durch Zustellung an den Käufer in schriftlicher Form.  
9. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Verkäufer Bargeld erhalten hat, und bei einer Überweisung der Eingang des Betrags auf das Konto des Verkäufers.  
10. Der Verkäufer hat das Recht, die Bedingungen der Zusammenarbeit unverzüglich ohne Benachrichtigung des Käufers zu ändern, wenn der Käufer:  
a) für die gelieferte Ware nicht fristgerecht zahlt,  
b) die Bedingungen der Zusammenarbeit grob verletzt,  
c) mindestens zweimal eine ungerechtfertigte Reklamation eingereicht hat.  
11. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware zum vereinbarten Termin abzuholen und am Lieferort zu entladen.  
12. Alle Risiken der Beschädigung oder des Verlustes der Ware gehen mit dem Beginn der Entladung auf den Käufer über.  
13. Der Käufer kann die Ware mit eigenen Transportmitteln während der Arbeitszeit des Lagers vom Verkäufer und nach vorheriger Abstimmung des Termins abholen. Bei Abholung durch eine andere Person als den Firmeninhaber oder eine gemäß der Eintragung im entsprechenden Unternehmerregister vertretungsberechtigte Person ist eine schriftliche Vollmacht zur Abholung durch diese vertretungsberechtigte Person erforderlich.  
14. Auf Wunsch des Käufers kann der Verkäufer die Ware per Spedition- oder Kurierdienst versenden. In diesem Fall gehen die Versandkosten zu Lasten des Käufers, und die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.  
15. Die Herausgabe der Ware an den Käufer erfolgt immer auf Grundlage des Lieferscheins. Eine vorbehaltlose Unterzeichnung dieses Dokuments durch beide Parteien bedeutet, dass die Ware in der im Lieferschein angegebenen Menge übergeben wurde und keine offensichtlichen Mängel besitzt.  
16. Im Falle der Nichtabholung der Ware durch den Käufer zum vorher vereinbarten und bestätigten Termin zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (ein Prozent) des Bruttowertes der nicht abgeholten Bestellung für jeden Tag der Lagerung der vom Käufer nicht abgeholten Ware. Die erneute Lieferung an den Sitz / die Verkaufsstelle des Käufers erfolgt gegen Zahlung der im vorstehenden Satz genannten Vertragsstrafe und Zahlung des gesamten Preises für die nicht abgeholte Lieferung. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen, wenn die Vertragsstrafe den vom Käufer erlittenen Schaden nicht abdeckt.  
17. Nach Ablauf eines Monats ab dem Tag, an dem der Käufer zur Abholung der Ware verpflichtet war, kann der Verkäufer innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vom Vertrag zurücktreten; die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der Vertragsstrafe für die nicht rechtzeitige Abholung der Ware ist davon nicht berührt.

### IV. REKLAMATIONEN OFFENSICHTLICHER UND QUANTITATIVER MÄNGEL

1. Das Reklamationsverfahren wird unter den Bedingungen, die in der Garantiekarte des Produkts festgelegt sind, durchgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Verkaufsbedingungen und dem Inhalt der Garantiekarte haben die Bestimmungen der Garantiekarte Vorrang.  
2. Die Pflicht zur quantitativen Prüfung der gelieferten Produkte liegt beim Käufer. Die Prüfung muss bei der Abnahme der Waren erfolgen. Abweichungen müssen unverzüglich dem Fahrer oder Lagerarbeiter gemeldet und im Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Andernfalls verliert der Käufer alle Ansprüche auf Forderungen, die sich aus diesen Fehlern ergeben.  
3. Im Falle der Feststellung von Fehlmengen ist der Verkäufer verpflichtet, die fehlende Ware unverzüglich zu liefern, während der Käufer verpflichtet ist, den Preis für die tatsächlich gelieferte Ware innerhalb der vereinbarten Frist zu zahlen.  
4. Offensichtliche Mängel, wie z.B. mechanische Beschädigungen, tiefe Risse, Brüche und Quetschungen, müssen bei der Abnahme gemeldet und im Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Andernfalls verliert der Käufer alle Ansprüche auf Forderungen, die sich aus diesen Fehlern ergeben. Reklamationen in Bezug auf gerissene, gequetschte oder beschädigte Elemente werden nach der Montage der Rollläden nicht berücksichtigt.  
5. Das Produkt, das offensichtliche Mängel aufweist und dem Verkäufer zurückgesendet wird, wird von diesem unverzüglich repariert oder ersetzt.  
6. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware in dem Teil zu bezahlen, der keiner Reklamation unterliegt.  
7. Unwesentliche Produktmängel, die nach der Montage nicht erkennbar sind, wie z.B. Kratzer an Seite des Aluminiumkastens, die der Wand anliegt, unterliegen keiner Reklamation und stellen keinen Bestandteil der Garantie dar.

8. Reklamationen gelten nicht für Bestellungen, die in anderer Form als auf dem originalen Bestellformular des Verkäufers aufgegeben wurden.

### V. GARANTIE

1. Der Verkäufer gewährt für die gekauften Produkte eine Garantie unter den Bedingungen, die in der Garantiekarte des Produkts festgelegt sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Verkaufsbedingungen und dem Inhalt der Garantiekarte haben die Bestimmungen der Garantiekarte Vorrang.  
2. Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware nicht erkennbar sind, muss der Käufer in schriftlicher Form unverzüglich nach ihrer Feststellung, jedoch nicht später als 14 Tage nach dem Erhalt der Ware unter Androhung des Verlustes der Garantierechte melden.  
3. Die sich aus der Garantie ergebenden Berechtigungen entstehen mit der Leistung aller Zahlungen für das gelieferte Produkt.  
4. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Folgen, die sich aus einer unsachgemäßen Installation (Anschluss) der gekauften Produkte, einer unsachgemäßen Bedienung, einer natürlichen Abnutzung der Materialien sowie aus den in der Garantiekarte aufgeführten Fällen ergeben.  
5. Die Reparatur des Produktes oder der Ersatz durch eine mangelfreie Ware wird vom Verkäufer innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Anzeige begehrt, wobei die Frist für die Beseitigung komplexerer Mängel verlängert werden kann. Die Frist für die Mängelbeseitigung kann auch dann verlängert werden, wenn Bauteile ersetzt werden müssen, die dem Hersteller nicht zur Verfügung stehen, oder wenn am Erfüllungsort der Reklamation ungünstige Witterungsbedingungen herrschen, die die Durchführung des für die Reparatur erforderlichen technologischen Prozesses verhindern.  
6. Unterschiede in den Farbtönen von Bestandteilen des Erzeugnisses in denselben Farben, insbesondere Holzmaserungsarten, sowie Unterschiede, die durch strukturelle Farbmuster. Diese Diskrepanzen sind abhängig von den Halbfertigprodukten die von den Herstellern in unterschiedlichen Abständen geliefert werden.  
7. Bei Panzern in holzähnlichen Farben können Farbtonunterschiede auftreten, wie z.B. subtile Streifen oder Linien in helleren und dunkleren Schattierungen. Dies ist auf die Charakteristik des Produktionsprozesses und die spezifische Imitation der Holzstruktur zurückzuführen. Solche Unterschiede beeinträchtigen weder die Qualität noch die Funktionalität des Produkts und stellen keinen Anspruch auf eine Reklamation dar.  
8. Unter dem Einfluss des eigenen Gewichts und natürlichen Faktoren wie Temperatur oder Feuchtigkeit kann sich der Rollladenpanzer verformen, was zu einer nicht linearen Ausrichtung in seiner Oberfläche führt. Wenn der Panzer über einen längeren Zeitraum abgesehen wird, können sich die Bürstendichtungen in den Führungsschienen verformen, was ebenfalls zu einer nicht linearen Ausrichtung des Panzers führt. Diese Art von Verformung beeinträchtigt weder die Technik noch die Festigkeit des Panzers und stellt keinen Anspruch auf eine Reklamation dar.  
9. Der Käufer verliert die Garantierechte, wenn die Beschädigung des Produkts infolge der Nichteinhaltung der Empfehlungen aus der Montageanleitung und den technischen Bedingungen für Außenjalousien, Rolltore sowie Elektrogeräte entstanden ist.  
10. Die Garantieleistungen werden ausschließlich für PORTOS-Produkte erbracht, die auf dem Gebiet der Republik Polen (Inland) montiert wurden, und für PORTOS-Produkte, im Ausland montiert wurden, wird die Garantie ausschließlich durch den Versand von Reparaturpaketen zur Reparatur auf Kosten und Risiko des Käufers abgewickelt.  
11. Werden Teile eines Rollladens oder eines Tors eingebaut, z.B. Führungsschienen, Revisionsklappe, ist der Käufer verpflichtet, dem Servicetechniker des Verkäufers auf eigene Kosten freien Zugang zu verschaffen, um die Reparatur des Rollladens oder Tors zu ermöglichen, und bei Außenrollläden, die höher als im Erdgeschoss eingebaut sind, eine Hebevorrichtung oder ein aufgeklapptes Gerüst zur Verfügung zu stellen.  
12. Im Falle einer unbegründeten Beauftragung der Garantieservice des Verkäufers, werden dem Käufer die Fahrtkosten zum Reklamationsort sowie Reparaturkosten zur Last gelegt.

### VI. FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Vor der Aufnahme der Zusammenarbeit ist der Käufer verpflichtet, PORTOS die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:  
- Bescheinigung über die Eintragung ins Unternehmensregister bzw. Auszug aus dem Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters oder eines anderen Unternehmerregisters, das von dem Staat geführt wird, in dem der Käufer seinen Sitz hat;  
- Bescheinigung über die Vergabe der statistischen Nummer REGON;  
- Bescheinigung über die Vergabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer NIP;  
- Eine Einverständniserklärung zur Ausstellung von Rechnungen ohne Unterschrift (Original) und eine Liste der Personen, die zum Empfang und zur Unterzeichnung von MwSt.-Rechnungen berechtigt sind – unterschrieben von einer vertretungsberechtigten Person des Käufers oder einer vom Käufer schriftlich bevollmächtigten Person.

### VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Auf Wunsch des Käufers kann der Verkäufer Schulungen im Bereich der Montage, Bedienung und Reparatur der angebotenen Produkte organisieren.  
2. Verkäufer verpflichtet sich dazu, einen Katalog von Fertigwaren sowie Werbeprospekte dem Käufer kostenlos zur Verfügung zu stellen.  
3. Auf Anfrage des Käufers kann der Verkäufer einen Rollladen zu Werbe- und Ausstellungszwecken unter Berücksichtigung einer Teilerstattung der Ausstellungskosten in Form eines individuell festgelegten Rabattes fertigzustellen.  
4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, technische und konstruktive Änderungen in dem vorgelegten Katalogangebot ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers vorzunehmen.  
5. Vorliegende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als die einzige vertragliche Vereinbarung, die die Parteien im Bereich Warenverkauf verbindet.  
6. Der Käufer akzeptiert mit der Unterzeichnung der Bestellung die oben aufgeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen.  
7. In allen nicht von diesen Regelungen geregelten Fällen finden die entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung.  
8. Alle aus der Erfüllung dieser Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten werden vom für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht entschieden.  
9. Alle im Katalog enthaltenen Abbildungen können vom Original abweichen.  
10. Detaillierte Anweisungen für Montage von Rollläden sowie Produkten können der Webseite [www.portosrollladen.de](http://www.portosrollladen.de) entnommen werden.

### VIII. ABFALLMANAGEMENTSYSTEM

1. Rücknahmepflicht aus dem Verpackungsgesetz  
Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 des Verpackungsgesetzes sind Hersteller und Verreiber von Transportverpackungen (Nr. 1), Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (Nr. 2), Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 des Verpackungsgesetzes eine Systembeteiligung nicht möglich ist (Nr. 3), Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Nr. 4) oder Mehrwegverpackungen (Nr. 5) verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, um sie der Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen.  
Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden und sofern der Besteller ein Unternehmen im Sinne des § 14 BGB ist, übernimmt der Besteller die Rücknahmeverpflichtungen von Portos gemäß § 15 des Verpackungsgesetzes und stellt die Rücknahme sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackungen sicher. Die entstehenden Kosten für Rücknahme und Verwertung sind durch den Besteller zu tragen.  
2. Rücknahmepflicht aus dem Elektroggesetz  
Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 des Elektroggesetzes sind Hersteller verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte ab den in § 3 Nummer 4 genannten des Elektroggesetzes Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen.  
Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden und sofern der Besteller ein Unternehmen im Sinne des § 14 BGB ist, übernimmt der Besteller die Kosten der Entsorgung nach § 19 Elektroggesetzes.